Reisekostenordnung
SSV 1952 Torgau e. V.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und sportlich veranlasste Fahrten ehrenamtlicher Mitglieder des SSV 1952 Torgau e. V.
Sie gilt für:

- Funktionsträger im Verein (z. B. Vorstands- und Abteilungsmitglieder, Angestellte)
- Trainer, Betreuer und begleitende Ehrenamtliche
- Sportler bei offiziellen Vereinsreisen (Wettkämpfe, Lehrgänge, Sichtungen etc.)

Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des jeweiligen Abteilungs-budgets.

§ 2 Genehmigung von Reisen

Reisen gelten als genehmigt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt, ist:

- Beschlussfassung über die Durchführung durch Verein oder Abteilung,
- schriftliche/satzungsgemäße Beauftragung durch Abteilungsleitung oder Vorstand

Für Wettkämpfe, Lehrgänge und Fortbildungen sind die offiziellen Einladungen, Ausschreibungen oder amtliche Ansetzungen vorzulegen.

§ 3 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Alle Reisen sind unter dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durchzuführen.
Insbesondere ist zu prüfen:

- Notwendigkeit der Reise
- Reisedauer und Teilnehmerzahl
- sinnvolle und kostengünstige Kombination von Transportmitteln

Vorrangig sind die Vereinsfahrzeuge (Busse) zu nutzen. Nur wenn diese nicht verfügbar sind, dürfen Privatfahrzeuge oder öffentliche Verkehrsmittel eingesetzt werden.

§ 4 Reisekostenvergütung – Leistungsumfang

Erstattungsfähig sind:
1. Fahrtkosten
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen
3. Übernachtungskosten auf Antrag
4. Sonstige Kosten wie z.B. Eintrittsgelder, Stellplätze, Parkgebühren, Maut, Fähren, u.ä.

§ 5 Fahrtkosten

5.1 Vereinsfahrzeuge

- Vereinsbusse sind bevorzugt zu nutzen.
- Bei mehreren Teilnehmern sind Fahrgemeinschaften verpflichtend.

5.2 Privat-Pkw

- Wenn keine Vereinsbusse verfügbar sind oder die Nutzung nicht zumutbar ist, kann mit 0,20 €/km für den Fahrer abgerechnet werden.
- Zusätzlich kann eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 €/km je mitgenommene Person mit Anspruch auf Kostenerstattung gezahlt werden.

5.3 Öffentliche Verkehrsmittel

- Bei Einzelreisenden oder langen Strecken: Nutzung der 2. Klasse.
- Tickets müssen als Original oder Scan eingereicht werden.

§ 6 Übernachtungskosten

Übernachtungskosten sind nur bei mehrtägigen Veranstaltungen oder aufgrund größerer Entfernung zum Wettkampfort (z. B. Deutsche Meisterschaften, Landesfinals) auf Antrag und mit Genehmigung durch die Abteilungsleitung erstattungsfähig.
Unterkünfte sollen zweckmäßig und kostengünstig gewählt werden (z. B. Mehrbett-zimmer).

§ 7 Verpflegung

Eine generelle Verpflegungspauschale wird nicht gewährt.
In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Trainingslager mit Vollverpflegung, bei Deutschen Meisterschaften oder Meetings von Leistungskadern im Verein) kann die Abteilung eine pauschale Beteiligung an den Verpflegungskosten für die Athleten und deren Trainer beantragen. Die Zustimmung des Vorstands ist erforderlich.

§ 8 Antrag, Nachweise und Fristen

1. Abrechnungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Reiseende einzureichen.
2. Der Antrag muss enthalten:
    - Anlass der Reise
    - Teilnehmende Personen
    - Abrechnungsdetails (Kilometer, Belege, Übernachtung etc.)
    - Genehmigung durch die Abteilungsleitung
3. Anträge nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres werden nicht berücksichtigt.

§ 9 Sonderformate & Highlights

Für besondere Events (z. B. Trainingslager, internationale Wettkämpfe, Ehrungsveranstaltungen) kann der Vorstand Sonderregelungen beschließen.

Für größere Gruppenreisen oder Fahrten mit Öffentlichkeitswirkung (z. B. Deutsche Meisterschaften, Teamcups, Trainingslager, u.ä.) ist eine vorherige Anmeldung beim Vorstand erforderlich.

Eigenbeteiligung bei Trainingslagern: Bei Trainingslagern oder ähnlichen Veranstaltungen, für die keine oder nur eine teilweise Förderung durch Landes- oder Fachverbände erfolgt, ist von den teilnehmenden Mitgliedern ein angemessener Eigenanteil zu tragen. Eine vollständige Kostenübernahme durch den Verein erfolgt grundsätzlich nicht. Die Höhe des Eigenanteils wird von der jeweiligen Abteilungsleitung in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt.

§ 10 Gültigkeit & Inkrafttreten

Diese Ordnung ersetzt die bisherige Fassung vom 22.02.1999 und tritt mit Beschluss des Präsidiums am 04.09.2025 in Kraft.

Sie gilt für alle Reisen ab dem 01.01.2026.

📌 Ergänzende Hinweise

Die Abteilungen sind verpflichtet, eigenverantwortlich und sparsam mit ihren Budgets umzugehen.